

002 K 015/23



AMTSGERICHT MEINERZHAGEN

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 01. Februar 2024, 10:00 Uhr,
im Amtsgericht Meinerzhagen, Gerichtstraße 14, 58540 Meinerzhagen, Saal
12

das im Grundbuch von Kierspe Blatt 3768

eingetragenen Grundstücks

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis

Gemarkung Kierspe, Flur 46, Flurstück 340, Gebäude- und Freifläche,

Dürener Haus 2, 909 m²

Ackerland, Dürener Haus, 515 m²

wieder versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein **abbruchreifes**, freistehendes, unterkellertes, 1-geschossiges Haus mit ausgebautem DG.

Schimmelpilzbeaufschlagung in den Kellerräumen wurde festgestellt. Das Haus ist **unbewohnbar** und **extrem sanierungsbedürftig** und **nicht mehr bewohnbar**.

Baujahr im Ursprung 1886. In dem Verkehrswert sind die Abbruchkosten des Gebäudes mit eingerechnet.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 18.09.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf **22.000,-EUR** festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mit haftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Meinerzhagen, 09.11.2023